

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

8

Unterhaltsrecht in Europa



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
8

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Unterhaltsrecht in Europa

Eine Zwölf-Länder-Studie

Im Institut herausgegeben von

Peter Dopffel und Bernd Buchhofer



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1983

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Unterhaltsrecht in Europa: e. Zwölf-Länder-Studie /

[Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Privatrecht].

Im Inst. hrsg. von Peter Dopffel u. Bernd Buchhofer. – Tübingen: Mohr, 1983.

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 8) .

ISBN 3-16-643812-2

NE: Dopffel, Peter [Hrsg.]; Max-Planck-Institut für Ausländisches und
Internationales Privatrecht (Hamburg); GT

978-3-16-158512-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1983.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen. Printed in Germany.

Druck: Gulde-Druck GmbH, Tübingen. Einband: Heinrich Koch, Großbuchbinderei, Tübingen.

VORWORT

1. Diese Darstellung des Unterhaltsrechts in zwölf europäischen Ländern verdankt ihre Entstehung dem Bundesministerium der Justiz, das im Jahr 1976 der damaligen Sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht den Auftrag erteilt hat, die wirtschaftliche Situation "unvollständiger" Familien in der Bundesrepublik zu untersuchen und zugleich über die rechtliche Situation solcher Familien in anderen europäischen Ländern zu berichten. Beide Auftragsarbeiten sind als solche im Jahr 1978 abgeschlossen und dem Ministerium vorgelegt worden¹.

In rechtlicher Hinsicht ging es dem Bundesjustizministerium ursprünglich vor allem um Vergleichsmaterial zur Problematik einer standardisierten Unterhaltsbemessung sowie zu den Möglichkeiten einer automatischen Anpassung von Unterhaltsrenten an den veränderten Geldwert. Diese beiden Probleme sind aber nicht mehr vordringlich, seit der § 1610 BGB im Rahmen des 1. Eherechtsreformgesetzes vom 14.6.1976 (BGBl. I 1421) novelliert worden und das Gesetz vom 19.7.1976 zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten (BGBl. I 2029, 3314) ergangen ist. Demgemäß ist die Untersuchung auf alle Aspekte des Unterhaltsrechts erstreckt worden, die für Reformervägungen auf längere Sicht wichtig sein dürften. Dabei war es ein besonderes Anliegen,

¹ Vergleichende Studien zum Unterhaltsrecht, vorgelegt von der Sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe des Instituts (März 1978); Die wirtschaftliche Situation "unvollständiger" Familien in der Bundesrepublik, Bericht der Sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe des Instituts, vorgelegt von Bernd Buchhofer unter Mitarbeit von Knut Holzscheck (Dezember 1978).

auch den sozialrechtlichen Kontext der privatrechtlichen Unterhaltsansprüche deutlich zu machen.

2. Das Unterhaltsrecht ist überall eine wissenschaftlich kaum erforschte Domäne der Gerichts- und Behördenpraxis. Es eignet sich daher nicht für vergleichende Studien der üblichen Art, die nur anhand veröffentlichter Materialien von einem oder mehreren Theoretikern betrieben werden. Vielmehr erscheint wesentlich, daß für jedes in den Vergleich einbezogene Unterhaltssystem einheimische Sachkenner als Berichterstatter oder doch als Gewährsleute gewonnen werden.

Die erste Methode wurde hier in neun Fällen angewandt: für Belgien, Dänemark, England, die Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, die Tschechoslowakei und Ungarn. Nur die Berichte für Frankreich, Österreich und die Schweiz sind aufgrund der Literatur und zusätzlicher Informationen aus diesen Ländern im Max-Planck-Institut erarbeitet worden.

Für die Auswahl der Länder fiel neben der Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse besonders ins Gewicht, ob von dort eine praxisbezogene Darstellung zu erwarten war. Um einen Bericht aus der DDR haben wir uns vergeblich bemüht; auch gelang es leider nicht, Kontakte mit dortigen Experten des Unterhaltsrechts herzustellen.

3. Zur Vorbereitung der Untersuchung wurde im Institut ein umfangreicher Fragenkatalog (auf Deutsch und Englisch) formuliert². Den Berichterstattern wurde es aber freigestellt, sich streng an diese Fragen zu halten oder den Stoff nach eigenem Ermessen abzugrenzen und zu gliedern; im Ergebnis wurden beide Lösungen gleich häufig gewählt. Auch war die Anführung von Belegstellen aus Rechtsprechung und Literatur nicht obligatorisch; sie ist daher in einigen Berichten ganz unterblieben und im übrigen in sehr verschiedenem Maß erfolgt.

² Die deutsche Fassung des Fragenkatalogs ist am Schluß dieser Veröffentlichung (auf S. 665 ff.) wiedergegeben.

Alle externen Mitarbeiter haben ihre Berichte in der eigenen Sprache erstattet. Die hier hergestellte und anhand des Originals redaktionell bearbeitete deutsche Fassung hat jeweils den Autoren vorgelegen und ihre Zustimmung gefunden. Für Gesetzestexte haben wir uns nach Möglichkeit an die Übersetzung in Bergmann/Ferid gehalten³.

Der dänische Länderbericht weist die Besonderheit auf, daß Mitglieder der Sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe bei den rechtstatsächlichen Erhebungen des Autors mitgeholfen haben. Diese Erhebungen reichten jedoch weiter als der Länderbericht; ihr Gesamtergebnis ist in der Zwischenzeit in Dänemark veröffentlicht worden⁴.

4. Die Publikation unseres Sammelwerkes hat sich leider aus technischen Gründen verzögert. Die Länderberichte sind aber durchweg auf den Stand von Mitte 1981 gebracht worden, und zwar mit Ausnahme der Schweiz von den Autoren selbst. Ferner wurde die seinerzeit dem Bundesjustizministerium vorgelegte kurze Zusammenfassung durch eine relativ ausführliche rechtsvergleichende Summe ersetzt.

In Norwegen und Schweden hat sich die Gesetzeslage seit 1978 so stark geändert, daß die Berichte weitgehend neu geschrieben werden mußten. Umfangreiche Textänderungen und Nachträge waren auch sonst erforderlich, vor allem für England, Frankreich und die Niederlande. Für diese große Mehrleistung sei den betroffenen Berichterstattern besonders gedankt.

Das Bundesministerium der Justiz hat sich um diese Untersuchung auch durch einen Druckkostenzuschuß sehr verdient gemacht. Die Fortschreibung des Schweizer Länderberichts hat unser Institutskollege Kurt Siehr wesentlich gefördert. Bei den vielfältigen Übersetzungs- und Übertragungsproblemen war unser polyglotter Kollege Klaus A.

³ Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (5. Aufl. 1976 ff.)

⁴ Henrik H.H. Andrup, Dansk underholdsret, Sociologisk illustreret (Esbjerg: Sydjysk Universitetsforlag 1978).

Ziegert - heute am Department of Jurisprudence der Universität Sydney - ein kompetenter und immer hilfsbereiter Ratgeber. Auch hat uns Herr Professor Friedrich Korkisch für Schweden den Entwurf seiner Übersetzung des novellierten Elterngesetzes zur Verfügung gestellt und so viel Arbeit erspart. Schließlich schulden wir Frau Irene Heinrich großen Dank für die mustergültige Betreuung der Druckvorlage.

Hamburg, im September 1982

Peter Dopffel
Bernd Buchhofer

INHALTSÜBERSICHT

Inhalt	X
Teil 1: Dänemark (Andrup)	1
Teil 2: Norwegen (Lødrup)	61
Teil 3: Schweden (Saldeen)	89
Teil 4: Polen (Sałustowicz)	135
Teil 5: Tschechoslowakei (Kalenský)	197
Teil 6: Ungarn (Weiss)	251
Teil 7: Österreich (Demberg/Puttfarken)	309
Teil 8: Schweiz (Demberg)	349
Teil 9: Frankreich (Todtenhaupt/Puttfarken)	373
Teil 10: Belgien (Bollen)	461
Teil 11: Niederlande (Luijten/Meijer)	497
Teil 12: England (Eekelaar/Raikes)	559
Teil 13: Rechtsvergleich (Martiny)	601
Teil 14: Fragenkatalog	663

INHALT

Teil 1: DÄNEMARK

H.H.H. Andrup, Die Praxis des dänischen Unterhaltsrechts

Über den Autor/Übersetzer/Kurzbezeichnungen dänischer Gesetze	2
I. Einführung	3
1. Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Eherechts	3
2. Besonderheiten des administrativen Verfahrens	6
3. Gerichtliche und behördliche Zuständigkeit in Unterhaltssachen	10
4. Abänderung von Unterhaltsentscheidungen .	10
5. Betroffener Personenkreis	11
6. Privatrechtliche Unterhaltsregeln und Sozialrecht	12
7. Terminologie	13
II. Unterhalt bei Zusammenleben	15
A. Ehegatten	15
1. Privatrecht	15
2. Sozialrecht	17
3. Steuerrecht	23
B. Kinder	25
1. Privatrecht	25
2. Sozialrecht	27
III. Unterhalt bei Getrenntleben	29
A. Fehlen einer Beitragszahlungspflicht	29
1. Privatrecht	29

a) Unterhaltsverzicht	29
b) Sonderformen der Unterhaltsleistung ..	30
2. Sozialrecht	31
B. Beitragszahlungspflicht	32
1. Ehegattenbeiträge	32
a) Allgemeines	33
(1) Zweckbestimmung der Beiträge	33
(2) Beitragsbemessung	38
(3) Beginn der Beitragspflicht	41
b) Beitragspflicht bei faktischem Ge- trenttleben	44
(1) Privatrecht	44
(2) Sozialrecht	46
(3) Steuerrecht	47
c) Beitragspflicht nach Separation oder Scheidung	48
(1) Privatrecht	48
(2) Sozialrecht	51
(3) Steuerrecht	52
2. Kinderbeiträge	52
a) Privatrecht	52
b) Sozialrecht	55
c) Steuerrecht	58
IV. Zwangsbeitreibung von Unterhalt	58
V. Ausblick	59

Teil 2: NORWEGEN

P. Lødrup, Norwegisches Unterhaltsrecht

Über den Autor/Übersetzer/Abkürzungen	62
I. Allgemeines	63
II. Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten	64
1. Grund der Beitragspflicht	65
2. Beitragshöhe	66
3. Modalitäten des Beitrags	69

4. Verfahren	70
5. Allgemeines Beitragsniveau	71
III. Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	72
1. Regelung der Kindessorge	73
2. Maß und Verteilung der Unterhaltspflicht ...	74
3. Dauer der Unterhaltspflicht	75
4. Formen der Beitragsfestsetzung	76
5. Abänderung des Beitrags	78
6. Andere Bemessungsfragen	78
7. Steuerprobleme	79
IV. Bevorschussung und Beitreibung von Unterhalts- beiträgen	80
1. Allgemeines	80
2. Fakultative und obligatorische Einschaltung des Beitragsvogts	81
3. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	83
4. Beitreibungsmethoden	84
V. Öffentliche Hilfen für Familien mit Kindern ...	85
1. Allgemeine Unterstützungsordnungen	85
2. Spezialbeihilfen für alleinstehende Versor- ger	86

Teil 3: SCHWEDEN

Å. Saldeen, Schwedisches Unterhaltsrecht

Über den Autor/Übersetzer/Abkürzungen/Vorbemerkung des Verfassers	90
I. Allgemeines	91
1. Gesetzliche Grundlagen	91
a) Zur Geschichte	91
b) Elterliche Unterhaltspflicht	92
c) Eherechtliche Unterhaltspflicht	94

2. Unterhaltsbemessung nach Leistungsfähigkeit und Bedarf	95
a) Elterliche Unterhaltspflicht	95
b) Eherechtliche Unterhaltspflicht	97
3. Zuständigkeit und Instanzenweg für Unterhaltssachen	97
4. Verfahren	98
5. Ansätze einer standardisierten Unterhaltsbemessung	101
6. Abänderung von Unterhaltsbeiträgen	104
a) Nach dem Indexgesetz	104
b) Unabhängig vom Indexgesetz wegen veränderter Verhältnisse	105
7. Unterhaltsverträge	106
8. Staatlicher Unterhaltsvorschuß und Sanktionierung der Unterhaltspflicht	106
a) Vorschußzahlungen von Unterhaltsbeiträgen für Kinder	106
b) Zwangsvollstreckung	108
9. Gesetzesänderungen zwischen 1950 und 1978 ..	109
II. Unterhalt für Kinder	111
1. Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder? ..	111
2. Bevorzugte Zuteilung des Sorgerechts an die Mutter?	111
3. Verteilung der Unterhaltspflicht auf beide Eltern	112
4. Formen der Unterhaltsgewährung: Versorgungs- und/oder Geldleistungen?	113
5. Altersmäßige Abstufung des Unterhalts?	114
6. Altersgrenzen und Ausbildungsunterhalt	114
7. Unterhaltspflicht und sozialer Status der Eltern	115
8. Öffentliche Leistungen mit Unterhaltsfunktion	115
a) Allgemeines Kindergeld	115
b) Staatlicher Wohnungsbeitrag	116
c) Ausbildungshilfen	116
d) Elterngeld	118
e) Für behinderte Kinder	119
f) Kinderzuschuß	120
9. Versorgungsangebote durch öffentliche Einrichtungen	120

10. Lebensstandard der Kinder nach Scheidung der Eltern	121
III. Unterhalt für Ehegatten	122
1. Geschlechtsabhängige oder geschlechtsneutrale Zuerkennung von Unterhalt?	122
2. Bedeutung des Schuldprinzips für den Unterhalt?	122
3. Zusammenhang zwischen Sorgerechtsregelung und Zuerkennung von Ehegattenunterhalt?	122
4. Einfluß von Ehedauer und Alter der Ehegatten auf den Unterhalt	123
5. Zeitliche Begrenzung des Unterhalts	124
6. Pauschalzahlungen neben oder statt einer Geldrente?	125
7. Eigene Einkünfte des Unterhaltsberechtigten	125
8. Berufsausbildung nach Scheidung	126
9. Unterhaltsbemessung gemäß dem sozialen Status der Ehegatten vor und während der Ehe?	126
10. Praktische Bedeutung des Geschiedenenunterhalts im Verhältnis zu öffentlichen Unterstützungsleistungen	127
11. Unterhaltsanspruch wegen erst nach der Scheidung eingetretener Umstände	128
12. Sinn und Zweck des Geschiedenenunterhalts ..	129
Literatur	131

Teil 4: POLEN

<u>P. Sałustowicz</u> , Ausgewählte Probleme des polnischen Unterhaltsrechts	
Über den Autor/Übersetzer/Literatur-/Abkürzungsverzeichnis	136
Vorbemerkungen	137
I. Allgemeine Rechtsentwicklung seit dem 2. Weltkrieg	139
II. Kennzeichen des polnischen Unterhaltsrechts ...	145

1. Ziel der Unterhaltspflicht	146
2. Persönlicher Charakter der Unterhaltspflicht	147
3. Unterhaltspflicht als "ius cogens"	148
4. Quelle der Unterhaltspflicht	149
a) Verwandtschaft	149
b) Ehe	150
III. Inhalt, Umfang und Art der Unterhaltspflicht ..	150
IV. Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern	157
1. Allgemeines	157
2. Bemessung des Unterhalts	159
3. Persönliche Bemühungen um Pflege und Erzie- hung des Kindes	160
4. Sozialleistungen	162
5. Dauer der Unterhaltspflicht	163
6. Lebensstandard des Kindes und elterliche Ge- walt bei Scheidung oder Trennung	164
V. Die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegat- ten	169
1. Bei Trennung	169
2. Bei Scheidung	174
VI. Das gerichtliche Verfahren in Unterhaltssachen	182
1. Zuständigkeitsregeln	182
2. Einstweilige Anordnungen	184
3. Klagerecht und Vertretungsbefugnis	184
4. Offizialprinzip	184
5. Unterhaltspflicht und Sorgerecht während eines Scheidungs- oder Ehenichtigkeitsver- fahrens	187
6. Befreiung von den Gerichtskosten	188
7. Zwangsvollstreckung	188
VII. Einige weitere Aspekte des polnischen Unter- haltsrechts	192
1. Strafrecht	192
2. Sozialleistungen	193

Teil 5: TSCHECHOSLOWAKEI

P. Kalenský, Der Unterhalt in unvollständigen Familien
im tschechoslowakischen Recht

Über den Autor/Übersetzer/Abkürzungen und Kurztitel	198
I. Allgemeines	199
1. Gesetzliche Grundlagen	199
2. Umfang der Unterhaltspflicht	203
3. Zuständigkeit	208
4. Verfahren	209
5. Hilfsmittel der Unterhaltsbemessung	212
6. Abänderung von Unterhaltsentscheidungen	215
7. Vereinbarungen über den Unterhalt	218
8. Staatlicher Schutz bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht	219
a) Unterhaltsbeiträge aus öffentlichen Mit- teilen	220
b) Zwangsvollstreckung	222
c) Strafrechtliche Sanktionen	223
9. Entwicklungstendenzen seit 1948	224
II. Kindesunterhalt	226
1. Grundzüge der Regelung	226
2. Schutz der Interessen der Kinder im Schei- dungsfall	227
3. Gleichbehandlung beider Eltern hinsichtlich des Unterhalts	229
a) Allgemeines	229
b) Einzelfragen	230
4. Altersstufen im Kindesunterhalt	230
5. Altersgrenzen im Kindesunterhalt	231
6. Kindesunterhalt und Vorbereitung auf den Le- bensberuf	232
7. Kindesunterhalt und wirtschaftliche Lage der Eltern	233
8. Öffentliche Leistungen mit Unterhaltscharak- ter	234
a) Kindergeld	234
b) Mutterbeitrag	235

c) Schulerziehung	236
d) Lehrverhältnis	236
9. Weitere gesellschaftliche Versorgungseinrichtungen für Kinder	237
a) Kinderkrippen	237
b) Kindergärten	237
c) Betreuung von Schulkindern	237
10. Unterhalt und Lebensstandard der Kinder	238
11. Schlußbetrachtung	239
III. Ehegattenunterhalt	239
1. Grundzüge und Zweck der Regelung	239
2. Unterhalt und Schuldfrage	240
3. Ehegattenunterhalt und Versorgung der Kinder	242
4. Ehedauer und Alter der Ehegatten	242
5. Zeitliche Begrenzung der Unterhaltspflicht	242
6. Unzulässigkeit eines Pauschalbeitrages	244
7. Berücksichtigung der Einkünfte des Unterhaltsberechtigten	244
8. Unterhaltsbeitrag und Berufstätigkeit	244
9. Lebensstandard geschiedener Ehegatten	245
10. Geschiedenenunterhalt und öffentliche Sozialleistungen	246
11. Unterhaltsbeitrag und nach der Scheidung eingetretene Umstände	247
12. Schlußbemerkung: Zweck der Institution	247
Anhang: Beispiel einer Bemessungstabelle	248

Teil 6: UNGARN

E. Weiss, Der Unterhalt in unvollständigen Familien in Ungarn

Über die Autorin/Übersetzer/Abkürzungen und Kurztitel	252
I. Allgemeines	253
1. Gesetzliche Grundlagen	253
a) Entwicklung der Rechtsquellen	253
b) Unterhaltspflicht der Eltern	256
c) Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten	258
d) Zusammenfassung	260
2. Unterhaltsbemessung nach Leistungsfähigkeit und Bedarf	260
a) Kindesunterhalt	260
b) Ehegattenunterhalt	263
3. Zuständigkeit und Instanzenweg für Unterhaltssachen	263
4. Verfahren	265
a) Kindesunterhalt	265
b) Ehegattenunterhalt	268
5. Verwendung von Tabellen, "Schlüsseln" oder sonstigen standardisierten Vorlagen bei der Unterhaltsbemessung	269
a) Kindesunterhalt	269
b) Ehegattenunterhalt	270
6. Abänderung von Unterhaltsbeiträgen	271
a) Kindesunterhalt	271
b) Ehegattenunterhalt	274
7. Verbindliche Unterhaltsregelung ohne Beteiligung staatlicher Stellen?	275
8. Staatlicher Unterhaltsvorschuß und Sanktionierung der Unterhaltspflicht	277
a) Staatlicher Unterhaltsvorschuß	277
b) Zwangsvollstreckung	278
c) Strafrechtliche Sanktionen	280
9. Wesentliche Gesetzesänderungen in den zurückliegenden drei Jahrzehnten?	281
10. Reformpläne?	282

II. Kindesunterhalt	282
1. Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder? ..	282
a) Nichteheliche Lebensgemeinschaften	282
b) Feststellung der Vaterschaft	283
c) Unterhaltspflicht der Mutter	283
2. Bevorzugte Zuteilung des Sorgerechts an die Mutter?	283
3. Verteilung der Unterhaltspflicht auf beide Eltern	285
4. Formen der Unterhaltsgewährung: Versorgungs- und/oder Geldleistungen?	285
a) Erwerbstätigkeit des alleinversorgenden Elternteils	285
b) Verletzung der Unterhaltspflicht bei Zusammenleben	286
5. Altersmäßige Abstufung des Unterhalts?	287
6.-7. Altersgrenzen und Ausbildungsunterhalt	287
8. Unterhaltspflicht und sozialer Status der Eltern	289
9. Leistungen der öffentlichen Hand mit Unterhaltsfunktion	290
a) Allgemeines	290
b) In bar geleistete Zuschüsse	291
(1) Mutterschaftsbeihilfe	291
(2) Familienzulage	291
(3) Waisengeld	291
(4) Regelmäßige monatliche Ausbildungshilfe	291
(5) Familienbeihilfe an Angehörige der eingezogenen Wehrpflichtigen	292
c) Unbare Unterstützungsleistungen und Vergünstigungen	292
10. Versorgungsangebote durch öffentliche und private Einrichtungen für Kinder aus unvollständigen Familien	293
11. Lebensstandard des Kindes nach Trennung/Scheidung der Eltern	294
12. Sinn und Zweck der elterlichen Unterhaltspflicht	296
III. Ehegattenunterhalt	296
1. Geschlechtsabhängige oder geschlechtsneutrale Zuerkennung von Unterhaltsleistungen? ...	296
2. Einfluß des Schuldprinzips auf den Unterhalt	297

3. Zusammenhang zwischen Sorgerechtsregelung und Zuerkennung von Ehegattenunterhalt? .	299
4. Einfluß von Ehedauer und Alter der Ehepartner auf den Unterhalt?	300
a) Ehedauer	300
b) Alter der Ehegatten	300
5. Zeitliche Begrenzung der Unterhaltspflicht?	301
6. Pauschalzahlungen neben oder statt einer Geldrente?	302
7. Anrechnung eigener Einkünfte des unterhaltsberechtigten Ehegatten auf den Unterhalt?	302
8. Verweisung des während der Ehe nicht erwerbstätigen Ehegatten auf eigene Erwerbstätigkeit?	303
9. Unterhaltsbemessung in Abhängigkeit vom sozialen Status der Ehegatten vor und während der Ehe?	304
10. Praktische Bedeutung des Ehegattenunterhalts im Verhältnis zu Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand	305
11. Unterhaltsanspruch wegen erst nach der Scheidung eingetretener Umstände	306
12. Sinn und Zweck des Ehegattenunterhalts? .	307

Teil 7: ÖSTERREICH

G. Demberg und H.-J. Puttfarcken, Ausgewählte Probleme österreichischen Unterhaltsrechts

Über die Autoren/Abkürzungen	310
I. Einleitung	311
II. Kindesunterhalt und Recht der Personensorge ...	312
A. Unterhaltsrecht	312
B. Die Praxis des Wiener Rechtsmittelsenats 43	313
1. Allgemeine Bedeutung der Senatsrechtsprechung	313
2. Ziel der Unterhaltsrechtsprechung	314

3. Die zweiseitig-vergleichende Methode	314
a) Bedarf	315
b) Leistungsfähigkeit	316
c) Vergleich beider Komponenten	316
4. Einzelheiten der Unterhaltsbemessung	317
a) Familienbeihilfe	317
b) Unterhaltsbemessungsgrundlage	318
c) Anspannungstheorie	323
d) Gleichbehandlung von Vater und Kind ..	325
(1) Existenznotwendiger Bedarf	325
(2) Durchschnittsbedarf	325
(3) Luxusbedarf	325
e) Gleichbehandlung mehrerer Unterhalts- berechtigter	326
f) Selbsterhaltungsfähigkeit	327
g) Lehrlingsentschädigung	328
h) Unterhaltsleistungen Dritter	329
i) Verwirkung des Unterhalts	330
C. Recht der Personensorge	331
D. Das Verfahren in Unterhaltssachen	333
1. Instanzenzug	333
2. Grundsätze des Unterhaltsbemessungsver- fahrens	337
a) Antragsprinzip und Untersuchungsgrund- satz	337
b) Verfahrenserklärungen	338
c) Anerkenntnis	338
d) Verweigerung der Mitwirkung	339
e) Teilurteil	339
E. Unterhaltsleistungen der öffentlichen Hand .	340
1. Verhältnis zwischen öffentlichen und pri- vaten Unterhaltsleistungen	340
2. Das Unterhaltsvorschußgesetz	341
a) Zweck des Gesetzes	341
b) Hauptgesichtspunkte	342
c) Einzelheiten	342
III. Ehegattenunterhalt	344
A. Unterhaltssituation der Ehegatten bei auf- rechter Ehe und nach Trennung	344
B. Unterhalt nach Scheidung	345
C. Sozialversicherungsrechtliche Stellung ge- schiedener Ehegatten	346

Teil 8: SCHWEIZ

G. Demberg, Ausgewählte Probleme des schweizerischen Unterhaltsrechts

Über die Autorin/Literatur/Abkürzungen	350
I. Allgemeines	351
1. Vorbemerkung: Zur Methode	351
a) Rechtszersplitterung	351
b) Familienrechtsreform	351
2. Gesetzliche Bestimmungen zum Kindesunterhalt	352
a) Altes Recht	352
b) Neues Recht	353
3. Gesetzliche Bestimmungen zum Ehegattenunterhalt	354
4. Zuständige Gerichte und Rechtszug	355
5. Indexierung, Staffelung und Abänderung von Unterhaltsbeiträgen	356
6. Sanktionierung der Unterhaltspflicht	357
a) Schuldbetreibung	357
b) Strafverfolgung	357
II. Ausgestaltung des Kindesunterhalts	358
1. Verteilung der Unterhaltspflicht auf die Eltern	358
2. Kinderzulagen	358
3. Sorgerechtsregelung bei Scheidung	359
4. Außergerichtliche und gerichtliche Unterhaltsregelung	360
5. Gerichtliche Praxis der Unterhaltsbemessung	360
a) Schematische Bemessung	360
b) Fallweise Bemessung	361
6. Dauer der Unterhaltspflicht. Ausbildungsbeihilfen	362
7. Aufstellung von Bemessungskriterien	363
a) Die Vorschläge von Winzeler und ihre Auswirkungen	363
b) Arbeiten zur Reform des ZGB	366
8. Fürsorgeleistungen für Kinder	367
9. Öffentliche Inkassohilfe und Unterhaltsbevorschussung	367

III. Ehegattenunterhalt	369
Anhang: Empfehlungen zur Unterhaltsbemessung	372

Teil 9: FRANKREICH

M. Todtenhaupt Puttfarcken, Unterhalt in unvollständigen Familien in Frankreich

Über die Autorin/Abkürzungen	374
I. Einleitung	375
II. Prozessuale Grundzüge	377
1. Arten der Ehescheidung	377
2. Organisation der Familienrechtspflege	381
a) Familienrichter	381
b) Familienkammern	385
c) Rechtsanwälte	386
d) Notare	386
III. Kindesunterhalt	387
1. Unterhalt für eheliche Kinder in intakten Familien	387
2. Unterhalt für nichteheliche Kinder mit festgestellter Abstammung	388
3. Unterhalt für nichteheliche Kinder ohne festgestellte Abstammung	389
4. Rechtslage nach Scheidung oder Separation der Eltern	390
a) Sorgerecht	391
(1) Eltern	391
(2) Dritte	394
(3) Berücksichtigung des Kindeswohls	395
(a) Vereinbarungen der Eheleute	396
(b) Sozialenquôte	396
(c) Meinung minderjähriger Kinder	398
b) Unterhalt	399
(1) Form	399
(2) Bemessung	400

(3) Dauer der Unterhaltspflicht	403
c) Besuchs- und Beherbergungsrecht	404
d) Elterliche Gewalt	404
5. Finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand mit Unterhaltsfunktion	405
a) Periodische Beihilfen	405
(1) Allocations familiales seit 1932 (Art. L 524 CSS)	405
(2) Allocation de salaire unique seit 1941 (Art. L 533 CSS)	406
(3) Allocation de la mère au foyer seit 1956 (Art. L 535-1 CSS)	406
(4) Allocation pour frais de garde seit 1972 (Art. L 535-5 CSS)	407
(5) Allocation d'orphelin seit 1970 (Art. L 543-5 CSS)	407
(6) Allocation de rentrée scolaire seit 1974 (Art. L 532-1 CSS)	408
(7) Allocation de logement aux familles seit 1967 (Art. L 536 CSS)	408
(8) Allocation de parent isolé seit 1976 (Art. L 543-10 CSS)	408
(9) Weitere periodische Beihilfen	409
b) Beihilfen aus bestimmtem Anlaß	409
c) Sozialhilfe für gefährdete Kinder	409
d) Kritik	411
IV. Ehegattenunterhalt	411
1. Unterhalt bei rein faktischer Trennung	411
2. Unterhalt bei gerichtlich genehmigtem Ge- trenntleben	412
3. Unterhalt nach Trennung von Tisch und Bett	412
4. Unterhalts- und Ausgleichsansprüche nach Scheidung	413
a) Die Ausgleichsleistung (prestation com- pensatoire)	413
b) Die Unterhaltsrente (pension alimentaire)	414
c) Bemessung der Leistungen	414
d) Form der Leistungen	417
(1) Ausgleichsleistung grundsätzlich in Kapital	417
(2) Subsidiäre Ausgleichsrente	419
(3) Unterhaltsrente	419
(4) Gerichtspraxis	420

e) Dauer der Rente	421
(1) Ausgleichsrente	421
(2) Unterhaltsrente	422
f) Wohnrecht (bail forcé)	423
g) Verschulden	423
(1) Bei Scheidung aus beidseitigem Ver- schulden	424
(2) Bei alleinigem Verschulden	424
5. Schadenersatz nach Scheidung	425
V. Anpassung und Abänderung des Unterhalts	427
1. Indexierung	427
2. Abänderung	430
VI. Vollstreckung und Bevorschussung von Unter- haltsansprüchen	430
1. Gesetz Nr. 73-5 über die unmittelbare Zah- lung	431
2. Gesetz Nr. 75-618 über die öffentliche Bei- treibung	434
3. Vorschußweise Unterhaltszahlung durch die öffentliche Hand	437
a) Gescheiterter Garantiefonds	437
b) Vorschuß durch Familienausgleichskassen	439
VII. Strafrecht	440
1. Heimlicher Wohnsitzwechsel	440
2. Vereitelung der Ausübung des Sorge-, Be- suchs- oder Beherbergungsrechts	441
3. Verletzung der Unterhalts- und Fürsorge- pflicht	442
VIII. Sozialversicherungsrecht	443
IX. Steuerrecht	444
X. Nachtrag	445
1. Häufigkeit und Arten der Ehescheidung	445
2. Organisation der Familienrechtspflege	449
3. Kindessorge nach Scheidung der Eltern	452
4. Kindesunterhalt	453
5. Ehegattenunterhalt	455
6. Anpassung und Abänderung des Unterhalts	457
7. Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen	458

8. Sozialversicherungsrecht	459
a) Krankenversicherung	459
b) Rentenversicherung	460

Teil 10: BELGIEN

R. Bollen, Belgisches Unterhaltsrecht

Über die Autorin/Übersetzung/Abkürzungen	462
I. Allgemeines	463
1. Gesetzliche Grundlagen	463
a) Unterhaltspflicht der Eltern	463
b) Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten	464
c) Unterhalt nach Scheidung	465
(1) Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen	465
(2) Scheidung aus bestimmtem Grund	466
(3) Scheidung wegen tatsächlicher Trennung	466
d) Unterhalt nach Trennung von Tisch und Bett	468
2. Unterhaltsbemessung nach Leistungsfähigkeit und Bedarf	468
3. Zuständigkeit und Instanzenweg für Unterhaltssachen	468
4. Verfahren	469
5. Verwendung von Tabellen, "Schlüsseln" oder sonstigen standardisierten Vorlagen bei der Unterhaltsbemessung?	471
6. Abänderung von Unterhaltsbeiträgen	472
a) Indexierung der Rente	472
(1) Bei tatsächlichem Getrenntleben	472
(2) Bei Scheidung	472
b) Änderung von Unterhaltsentscheidungen im Einzelfall	473
(1) Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen	473

(2) Scheidung aus bestimmtem Grund	474
(3) Scheidung wegen tatsächlichen Ge- trenntlebens	475
7. Verbindliche Unterhaltsregelung ohne Betei- ligung staatlicher Stellen?	475
a) Während der Ehe - bei tatsächlichem Ge- trenntleben	475
b) Bei Scheidung im gegenseitigen Einverneh- men	475
c) Bei Scheidung aus bestimmtem Grund	476
d) Bei Scheidung wegen tatsächlichen Ge- trenntlebens seit mindestens zehn Jahren	476
8. Staatlicher Unterhaltsvorschuß und Sanktio- nierung der Unterhaltspflicht	477
a) Einspringen der öffentlichen Hand	477
b) Zivilrechtlicher Bereich	477
(1) Zwangsabtretung	477
(2) Vollstreckung wegen Unterhaltsforde- rungen	478
c) Strafrechtlicher Bereich	478
9. Wesentliche Gesetzesänderungen in den zu- rückliegenden drei Jahrzehnten?	479
a) Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen	479
b) Scheidung wegen tatsächlichen Getrenntle- bens	480
c) Unterhaltsrente nach der Scheidung aus bestimmtem Grund	480
10. Reformpläne?	480
II. Kindesunterhalt	481
1. Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder? ..	481
a) Allgemeines	481
b) Ausgestaltung der Unterhaltspflicht ge- genüber nichtehelichen Kindern	481
(1) Unterhaltspflicht des mutmaßlichen Vaters	482
(2) Inzest- oder Ehebruchskinder	482
(3) Anerkannte natürliche Kinder	483
c) Adoptivkinder	483
2. Bevorzugte Zuteilung des Sorgerechts an die Mutter?	483
3. Verteilung der Unterhaltspflicht auf beide Eltern	483
4. Formen der Unterhaltsgewährung: Versorgungs- und/oder Geldleistungen?	484

5. Altersmäßige Abstufung des Unterhalts?	484
6. Altersgrenzen	484
7. Ausbildungsunterhalt	484
8. Unterhaltspflicht und sozialer Status der Eltern	485
9. Leistungen der öffentlichen Hand mit Unterhaltsfunktion	485
a) Familienbeihilfen	485
b) Organisationen für Familienhilfe	485
c) Institutionen für die Aufnahme von Kindern	486
10. Weitere gesellschaftliche Vorsorge für Kinder	486
a) Kontrolle über Sozialbeihilfen	486
b) Erziehungsbeistand	487
11. Lebensstandard des Kindes nach Trennung/Scheidung der Eltern	487
12. Sinn und Zweck der elterlichen Unterhaltspflicht	487
III. Ehegattenunterhalt	488
1. Geschlechtsabhängige oder geschlechtsneutrale Zuerkennung von Unterhaltsleistungen	488
2. Einfluß des Schuldprinzips auf den Unterhalt?	488
3. Zusammenhang zwischen Sorgerechtsregelung und Zuerkennung von Ehegattenunterhalt?	489
4. Einfluß von Ehedauer und Alter der Ehepartner auf den Unterhalt?	489
5. Zeitliche Begrenzung der Unterhaltszahlungspflicht?	490
6. Pauschalzahlungen neben oder statt einer Geldrente?	491
7. Anrechnung eigener Einkünfte des unterhaltsberechtigten Ehegatten auf den Unterhalt? ..	492
8. Verweisung des während der Ehe nicht erwerbstätigen Ehegatten auf eigene Erwerbstätigkeit?	493
9. Unterhaltsbemessung in Abhängigkeit vom sozialen Status der Ehegatten vor und während der Ehe?	493
a) Bei Getrenntleben während der Ehe	493
b) Bei Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen	493
c) Bei Scheidung aus bestimmtem Grund	493

d) Bei Scheidung wegen tatsächlichen Getrenntlebens seit mindestens zehn Jahren	494
10. Praktische Bedeutung des Ehegattenunterhalts im Verhältnis zu Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand	494
11. Unterhaltsanspruch wegen erst nach der Scheidung eingetretener Umstände?	495
12. Sinn und Zweck des Ehegattenunterhalts	495
a) Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen	495
b) Scheidung aus bestimmtem Grund	495
c) Scheidung wegen tatsächlichen Getrenntlebens seit mindestens zehn Jahren	496

Teil 11: NIEDERLANDE

E.A.A. Luijten und W.R. Meijer, Die Unterhaltspflicht in den Niederlanden

Über die Autoren/Übersetzer/Abkürzungen	498
I. Einleitung	499
1. Die Entwicklung des niederländischen Unterhaltsrechts	499
2. Der besondere Charakter des Unterhaltsrechts	501
3. Das allgemeine Sozialhilfegesetz	501
II. Die Unterhaltsverpflichtungen im allgemeinen ..	505
1. Einleitung	505
2. Mehrfache Verpflichtung zum Unterhalt und Rangordnung der Unterhaltsberechtigten	507
3. Unterhaltsvereinbarungen	508
4. Abänderung von Unterhaltsentscheidungen und -vereinbarungen	509
5. Indexierung des Unterhalts	511
6. Erlöschen von Unterhaltsansprüchen	513
III. Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern	513

1. Einleitung	513
2. Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen Kindern im allgemeinen	514
3. Die Unterhaltspflicht miteinander verheirateter Eltern gegenüber minderjährigen Kindern	517
4. Die Unterhaltspflicht von Eltern, die miteinander weder verheiratet sind noch waren, gegenüber minderjährigen Kindern	518
5. Die Unterhaltspflicht von Eltern, die von Tisch und Bett geschieden sind oder deren Ehe gerichtlich aufgelöst ist, gegenüber minderjährigen Kindern	521
6. Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber volljährigen Kindern	525
7. Die Kindergeldgesetze	526
8. Familienbeihilfe	528
IV. Die Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten	529
1. Allgemeines	529
2. Unterhalt zwischen nicht zusammenwohnenden Ehegatten	536
a) Getrenntleben aus wichtigem Grund	536
b) Einverständliches Getrenntleben	538
c) Getrenntleben wegen unbilligen Verhaltens eines Ehegatten	539
d) Trennung von Tisch und Bett	540
3. Die Verpflichtung zur Leistung von Haushaltsgeld	541
4. Voraussetzungen der Ehescheidung	545
a) Ehescheidung auf Verlangen eines Ehegatten	545
b) Ehescheidung auf gemeinsamen Antrag	547
5. Die Unterhaltspflicht nach Ehescheidung	548
a) Die finanziellen Faktoren	549
b) Die anderen Maßstäbe	551
6. Unterhaltsvereinbarungen	551
7. Rückgriff des Staates wegen geleisteter Sozialhilfe	552
V. Nachschrift	553

Teil 12: ENGLAND

J.M. Eekelaar und S. Raikes, Englisches Unterhaltsrecht

Über die Autoren/Übersetzer/Abkürzungen	560
I. Allgemeines	561
1. Gesetzliche Grundlagen	561
a) Eltern - Kinder	561
(1) Trennung (Separation)	562
(a) Gerichte auf unterer Ebene: Magistrates' Courts	562
(b) Gerichte auf mittlerer und höch- ster Ebene: County Courts und High Court	562
(2) Scheidung	563
(3) Sozialhilfe	564
b) Ehemann - Ehefrau	564
(1) Trennung	564
(2) Scheidung	566
2. Unterhaltsbemessung nach Leistungsfähigkeit und Bedarf	566
a) Trennung	566
b) Scheidung	567
3. Zuständigkeit und Instanzenweg für Unter- haltssachen	569
4. Verfahren	570
a) Trennung	570
b) Scheidung	571
5. Verwendung von Tabellen, "Schlüsseln" oder sonstigen standardisierten Vorlagen bei der Unterhaltsbemessung?	572
a) Trennung	572
b) Scheidung	572
6. Abänderung von Unterhaltsbeiträgen	573
7. Verbindliche Unterhaltsregelung ohne Betei- ligung staatlicher Stellen?	574
8. Staatlicher Unterhaltsvorschuß und Sanktio- nierung der Unterhaltspflicht	574
a) Einspringen der öffentlichen Hand	574
b) Strafverfolgung	575
c) Beitreibung des Unterhalts	575

9. Wesentliche Gesetzesänderungen in den zurückliegenden drei Jahrzehnten?	576
10. Reformpläne?	578
II. Kindesunterhalt	579
1. Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder? ..	579
2. Bevorzugte Zuteilung des Sorgerechts an die Mutter?	580
3. Verteilung der Unterhaltspflicht auf beide Eltern?	581
a) Soziale Sicherheit	581
b) Matrimonial Causes Act 1973	581
c) Sec. 1(b) Domestic Proceedings and Magistrates' Courts Act 1978	581
d) Guardianship of Minors Act 1971	581
e) Affiliation Proceedings Act 1957	582
4. Formen der Unterhaltsgewährung: Versorgungs- und/oder Geldleistungen?	582
5. Altersmäßige Abstufung des Unterhalts?	583
6. Altersgrenzen	583
a) Eheliche Kinder	583
(1) Trennung	583
(2) Scheidung	583
b) Nichteheliche Kinder	583
c) Sozialrecht	584
7. Ausbildungsunterhalt	584
8. Unterhaltspflicht und sozialer Status der Eltern	585
9. Leistungen der öffentlichen Hand mit Unterhaltsfunktion	585
a) Kindergeld (Child Benefit Scheme)	585
b) Kinderfreibetrag (Child Tax Allowance) ..	585
c) Sozialleistungen (Social Security Benefits)	585
d) Familieneinkommensbeihilfe (Family Income Supplement)	586
e) Besonderes Kindergeld (Child Special Allowance)	586
f) Ausbildung	586
10. Versorgungsangebote durch öffentliche und private Einrichtungen für Kinder aus unvollständigen Familien	587
a) Staatliche Fürsorge	587
(1) Tageskrippen	587

(2) Kindergärten und Vorschulen	588
b) Staatlich beaufsichtigte Fürsorge	588
c) Private Organisationen	588
11. Lebensstandard des Kindes nach Trennung/ Scheidung der Eltern	588
12. Sinn und Zweck der elterlichen Unterhalts- pflicht	589
III. Ehegattenunterhalt	589
1. Geschlechtsabhängige oder geschlechtsneutra- le Zuerkennung von Unterhaltsleistungen? ...	589
a) Trennung	589
b) Scheidung	590
2. Einfluß des Schuldprinzips auf den Unter- halt?	590
a) Trennung	590
b) Scheidung	591
3. Zusammenhang zwischen Sorgerechtsregelung und Zuerkennung von Ehegattenunterhalt?	593
4. Einfluß von Ehedauer und Alter der Ehepart- ner	593
a) Trennung	593
b) Scheidung	593
5. Zeitliche Begrenzung der Unterhaltszahlungs- pflicht?	594
a) Trennung	594
b) Scheidung	595
6. Pauschalzahlungen neben oder statt einer Geldrente?	595
a) Trennung	595
b) Scheidung	596
7. Anrechnung eigener Einkünfte des unterhalts- berechtigten Ehegatten auf den Unterhalt? ..	597
a) Trennung	597
b) Scheidung	597
8. Verweisung des während der Ehe nicht er- werbstätigen Ehegatten auf eigene Erwerbstät- tigkeit?	597
9. Unterhaltsbemessung in Abhängigkeit vom so- zialen Status der Ehegatten vor und während der Ehe?	598
10. Praktische Bedeutung des Ehegattenunterhalts im Verhältnis zu Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand	598

11. Unterhaltsanspruch wegen erst nach der Scheidung eingetretener Umstände?	599
12. Sinn und Zweck des Ehegattenunterhalts	599

Teil 13: RECHTSVERGLEICH

D. Martiny, Der Unterhalt in Ein-Elternteil-Familien aus rechtsvergleichender Sicht

Über den Autor/Abkürzungen	602
I. Die Stellung der Ein-Elternteil-Familie	603
II. Kindesunterhalt	607
1. Besonderheiten des Kindesunterhalts	607
2. Kriterien der Unterhaltsbemessung	610
3. Altersmäßig abgestufter Kindesunterhalt	613
4. Dauer der Unterhaltspflicht	614
5. Standardisierung	615
a) System des Mindestunterhalts	617
b) Unterhaltsschlüssel	618
c) Unterhaltstabellen	620
6. Indexierung	621
7. Sorgerecht	624
III. Ehegatten- und Geschiedenenunterhalt	626
1. Gegenseitige Unterhaltspflicht	626
2. Gesetzliche Konkretisierung der Unterhalts- pflicht	628
3. Bedeutung der Schuldfrage	632
4. Einfluß von Ehedauer und Alter	635
5. Sorge für gemeinsame Kinder	637
6. Zeitliche Begrenzung der Unterhaltspflicht	638
7. Art der Unterhaltsgewährung	640
IV. Öffentliche Unterhaltsleistungen	643
1. Kindergeld und Familienbeihilfen	643

2. Öffentliche Unterstützung Alleinstehender ..	646
3. Unterhaltsvorschußkassen	647
4. Verhältnis von Privatrecht und öffentlichem Recht	650
V. Verfahrensfragen	652
1. Verfahren in Unterhaltssachen	652
2. Zwangsvollstreckung	654
VI. Strafrechtliche Sanktionen	656
VII. Reformen im Unterhaltsrecht	657

Teil 14: FRAGENKATALOG

Fragenkatalog zum Unterhalt in unvollständigen Familien

I. Allgemeines	665
II. Kindesunterhalt	666
III. Ehegattenunterhalt	668

Teil 1

D Ä N E M A R K

Henrik H.H. Andrup, Lic.jur., geb. 1921, Kontorchef am
Stiftamt zu Ribe, Puggårdsgade.

Übersetzung: Nefer Andrup, Dr. Peter Dopffel und Dr.
Klaus A. Ziegert.

Kurzbezeichnungen dänischer Gesetze: Ehegesetz = Gesetz
über die Eingehung und Auflösung der Ehe, Nr. 256 vom
4.6.1969; Ehwirkungsgesetz = Gesetz über die Rechtswir-
kungen der Ehe, Nr. 56 vom 18.3.1925; Kindergesetz = Ge-
setz über die Rechtsstellung von Kindern, Nr. 100 vom
18.5.1960; Kinderzuschußgesetz = Gesetz über Kinderzuschüs-
se und andere Familienbeiträge, Nr. 338 vom 8.7.1969; So-
zialhilfegesetz = Gesetz über Sozialhilfe, Nr. 333 vom
19.7.1974.

DIE PRAXIS DES DÄNISCHEN UNTERHALTSRECHTS

Von Henrik H.H. Andrup, Ribe

I. EINFÜHRUNG

1. Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Eherechts

Das dänische Eherecht hat in diesem Jahrhundert eine Entwicklung durchlaufen und durchläuft sie noch, die die Institution der Ehe entscheidend verändert hat. Obwohl über die allgemeinen Tendenzen dieser Entwicklung wenig Zweifel besteht, ist in den Einzelheiten oft unklar, wie weit sie bereits gediehen ist. Die Unsicherheit beruht vor allem darauf, daß die Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden diese Entwicklung in verschiedenen Punkten schneller voranzutreiben scheint, als der Gesetzgeber mit entsprechenden Gesetzesänderungen Schritt zu halten vermag. Die Gesetze enthalten somit eine Anzahl von Rechtsregeln, die in der täglichen Praxis als veraltet angesehen werden.

Die Grundlinie dieser stetigen Entwicklung ist die Ablösung des überkommenen, von bewahrenden und moralisierenden Intentionen geprägten christlichen Eheinstituts durch einen moralisch neutralen Regelkomplex, der allein auf vorhersehbare und zweckmäßige Lösungen solcher Interessenkonflikte abzielt, wie sie typischerweise zwischen zusammenlebenden Paaren und insbesondere bei Beendigung ihres Zusammenlebens auftreten. Der Gesetzgeber und die Behörden nehmen immer konsequenter davon Abstand, ein Zusammenbleiben von Eheleuten durch rechtliche Machtmittel erzwingen zu wollen, bzw. ihre Entscheidungsbefugnis über die Bedingungen der Eheauflösung dazu zu benutzen, Sanktionen wegen Verletzung der sogenannten ehelichen Pflichten zu verhängen.

Nach dänischem Recht können zwei Ehepartner nach vorheriger Einigung die Separation verlangen, ohne einen anderen Grund angeben zu müssen als lediglich den, daß sie nicht länger zusammen leben wollen. Mit der Separation hat sich jeder Ehepartner das Recht auf Scheidung nach Ablauf eines Jahres gesichert, unter der einzigen Bedingung, daß er das Zusammenleben mit dem anderen Partner im Laufe dieses Jahres nicht wieder aufnimmt (vgl. § 32 Ehegesetz). Die weitaus meisten der Bestimmungen, die für die Ehepartner einen rechtlichen Zwang zum Zusammenleben begründeten, sind aus den Gesetzestexten verschwunden; und die wenigen noch übriggebliebenen sind ohne praktische Bedeutung. Die Rechtspraxis legt einem Partner, der das eheliche Zusammenleben beenden will, keine Hindernisse in den Weg. Wer den anderen Partner verläßt, braucht auch keine rechtlichen Sanktionen zu befürchten. Auch fällt der Widerspruch des Ehepartners gegen ein Separationsbegehren immer weniger ins Gewicht. Die noch bestehenden Normen zum Schutz desjenigen, der an der Ehe festhalten möchte, werden nur selten von den Gerichten angewandt. Falls einmal eine Separationsklage abgewiesen wird, ist dies eher die Ausnahme, die die Regel bestätigt; und sogar dann muß spätestens nach dreijährigem faktischen Getrenntleben einem einseitigen Scheidungsbegehren stattgegeben werden (vgl. § 33 Ehegesetz).

Die Aufrechterhaltung des ehelichen Zusammenlebens und der Ehe selbst beruht daher im heutigen Dänemark ausschließlich - oder fast ausschließlich - auf dem Willen der einzelnen Parteien. Man übertreibt kaum mit der Behauptung, das eheliche Zusammenleben beruhe jetzt - rechtlich betrachtet - genau wie das nichteheliche lediglich auf Freiwilligkeit.

Diese eherechtlichen Gegebenheiten beeinflussen die unterhaltsrechtlichen Verhältnisse: Wenn das eheliche Zusammenleben rechtlich auf Freiwilligkeit beruht, erweist sich z.B. der Sanktionsapparat für die Sicherung der Unterhaltsrechte eines Partners während des Zusammenlebens weitgehend als bedeutungslos. Der eheunwillige Partner kann jederzeit, auch wenn er keine vernünftigen Gründe da-

für angeben kann, das Zusammenleben beenden; und dasselbe kann auch derjenige, gegen den man versuchen wollte, Sanktionen zu richten.

Auch sieht das dänische Recht jetzt praktisch davon ab, das Verhalten der Partner während der Ehe dadurch zu beeinflussen, daß es bei deren Scheitern eine Partei für allein oder überwiegend schuldig erklärt, um sie dann gegenüber der anderen unterhaltsrechtlich zu benachteiligen. Vielmehr überwiegt die Auffassung, daß es verfehlt und unpraktikabel sei, auf eine Schuld am Zusammenbruch der Ehe abzustellen.

Bei unterhaltsrechtlichen Überlegungen neigt man heute eher zu einer entgegengesetzten Betrachtungsweise: Die Ursachen für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die häufig bei Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens entstehen, sieht man schon in der Eheschließung selbst begründet und insbesondere in der Art und Weise, wie beide Parteien ihr Zusammenleben während der Ehe organisiert haben. Dies beruht jeweils auf Entscheidungen, für die beide Ehegatten gleichermaßen verantwortlich sind; und soweit es ihnen beim Auseinandergehen nicht gelingt, gemeinsam einen Ausweg aus ihren Schwierigkeiten zu finden, ist es dann Sache der Behörden, festzulegen, was beide sich nunmehr gegenseitig schuldig sind.

Während das dänische Recht die Entscheidung der Frage, ob eine Ehe aufgelöst werden soll, weitgehend den Ehepartnern selbst überläßt, wird die Frage, wie dies geschehen soll, von den Behörden eingehend geprüft.

Nach dänischem Recht wird eine Separation oder Scheidung nur dann ausgesprochen, wenn die damit zusammenhängenden wesentlichen Fragen zwischen den Parteien gleichzeitig geklärt werden. Zu diesen wesentlichen "Bedingungen" (vilkår) gehört:

- welcher Elternteil die elterliche Sorge (forældremyndighed), die ihnen bisher gemeinsam zustand, allein ausüben soll, und zwar in Bezug auf jedes Kind;
- inwieweit der einen Partei nach der Separation oder Scheidung eine Unterhaltspflicht gegenüber der anderen obliegen soll (und gegebenenfalls wie lange);

- wer von den beiden das Mietverhältnis an der Wohnung fortsetzen soll (wenn sie zur Miete gewohnt haben).

Außerdem sollen bei Scheidung u.U. Regelungen für eine mögliche Witwenpension getroffen werden. (Eine solche kommt praktisch nur für öffentlich Bedienstete in Betracht; im übrigen gibt es in Dänemark eine allgemeine staatliche Altersversorgung.)

Die Lösung einer Reihe anderer wichtiger Fragen - wie die güterrechtliche Auseinandersetzung - kann dagegen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

2. Besonderheiten des administrativen Verfahrens

In Dänemark sind es - ebenso wie in Norwegen und Island weniger die Gerichte, sondern hauptsächlich staatliche Verwaltungsbehörden, die Ehesachen (Separationen und Scheidungen) behandeln. Eine empirische Untersuchung über alle Ehe- und Unterhaltssachen im Regierungsbezirk (Stiftamt) Ribe für die Jahre 1973-1975, die der Autor zusammen mit Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht anhand der Akten durchgeführt hat, zeigt, daß dort in diesem Zeitraum kaum 12 % der Separationen und Scheidungen von Gerichten ausgesprochen wurden¹.

Der historische Hintergrund des administrativen Eheverfahrens, das außerhalb Skandinaviens keine Entsprechung mehr findet, jedoch früher auch in anderen protestantischen Ländern bekannt war, ist der, daß die Familiensachen der

¹ Dänemark ist - abgesehen von den Oberbehörden in Kopenhagen und Frederiksberg - in 14 Verwaltungsbezirke (statsamter) gegliedert. Der Bezirk "Stiftamt Ribe" hat ca. 200 000 Einwohner, von denen ca. 80 000 in der Hafenstadt Esbjerg leben. Angestellte sind in dieser Region deutlich unterrepräsentiert, Selbständige überrepräsentiert, während der Arbeiteranteil etwa dem Landesdurchschnitt entspricht. Das Nebeneinander urbaner und ländlicher Strukturen in diesem Untersuchungsgebiet dürfte es aber erlauben, die Untersuchungsergebnisse als repräsentativ für ganz Dänemark (mit Ausnahme der Landeshauptstadt) anzusehen. In familienrechtlichen Fragen unterstehen die Ämter der straffen Lenkung des Justizministeriums, so daß eine einheitliche Behandlung gewährleistet ist.

weltlichen Justiz unterworfen wurden. Daneben behielt sich der Landesherr jedoch vor, Separationen und Scheidungen als königliche Gnade zu gewähren, in der Form einer "Bewilligung". Mit der Zeit entwickelte sich eine feste Praxis, wonach der König diese Bewilligungen nur dann aussprach, wenn die Parteien sich auf eine Separation oder Scheidung sowie über die schon erwähnten "Bedingungen" geeinigt hatten. Die gemeinsamen Vorstellungen der Parteien über die Bedingungen ihres Auseinandergehens wurden jedoch einer kritischen Prüfung unterzogen, und eine Genehmigung wurde in der Regel verweigert, wenn die Bedingungen für einen der beiden Partner offensichtlich unbillig erschienen. Konnten die Parteien sich nicht im hiernach nötigen Umfange einigen, so mußte diejenige Partei, die die Separation oder Scheidung wünschte, den Fall vor das Gericht bringen.

Die Befugnis, Separations- oder Scheidungsbewilligungen auszusprechen, ging nach und nach vom König auf das Justizministerium über und wurde später den "Oberbehörden" (overøvrighederne) übertragen, nämlich in der Provinz den Regierungspräsidenten (amtmaendene) und in Kopenhagen einer besonderen Instanz, dem Oberpräsidenten, der im großen und ganzen auf familienrechtlichem Gebiet wie die Regierungspräsidenten tätig ist. Die Leitung obliegt jedoch weiterhin dem Justizministerium, bei dem auch Beschwerde gegen die von den Oberbehörden getroffenen Entscheidungen in Familiensachen eingelegt werden kann. Auch heute noch kann die administrative Bewilligung einer Separation oder Scheidung nur dann ausgesprochen werden, wenn in den genannten Punkten Einigkeit zwischen den Parteien besteht. Aber praktisch alle Ehesachen werden zuerst von den Oberbehörden behandelt, auch diejenigen, bei denen von vornherein klar ist, daß die Parteien nicht einig sind. Die Oberbehörden haben nämlich auch die Aufgabe, über Anträge auf Prozeßkostenhilfe (fri process) zu entscheiden; und diese reicht in Dänemark jetzt so weit, daß nur sehr begüterte Personen davon ausgeschlossen sind.

Ehesachen sowie andere familienrechtliche Sachen machen jetzt den weitaus größten Teil der Arbeit der Oberbehörden aus². Sie werden dort von einem Stab von Juristen behandelt, die sich durch ihre spezialisierte Arbeit ein bedeutendes familienrechtliches Fachwissen angeeignet haben.

Die Haltung der Juristen in den Oberbehörden gegenüber den mit Ehesachen verknüpften Problemen weicht in gewisser Hinsicht ab von der für Gerichtsjuristen typischen Grundhaltung, indem sie ihre eigene Funktion primär als Dienstleistungsaufgabe auffassen und nur sekundär als Rechtsdurchsetzungsfunktion. Sie sind vor allem bestrebt, den von einem Ehezusammenbruch Betroffenen dabei zu helfen, eine auf ihre Verhältnisse abgestufte Lösung zu finden, die für beide Parteien und besonders für ihre Kinder den geringstmöglichen Schaden mit sich bringt.

Die praktischen Aufgaben der Oberbehörden gehen weit über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und über eine bloße Beurkundung von Einigungspunkten hinaus. Den Parteien wird nämlich gebührenfrei auch eine ausgezeichnete Rechtsberatung zuteil. Sie werden nicht nur über die privatrechtlichen Fragen eingehend informiert, sondern ebenso über sozialrechtliche und steuerrechtliche Probleme. Die Verwaltungsjuristen versuchen, für die Parteien eine praktische und zweckmäßige Ordnung ihrer Verhältnisse nach der Trennung herbeizuführen, die auch beide akzeptieren können.

Der Zugang zum administrativen Eheverfahren ist denkbar einfach. Erforderlich ist lediglich ein formloser Brief an die Oberbehörde, aus dem der Wunsch seines Absenders nach einer Separation oder Scheidung hervorgeht, zusammen mit der Heiratsurkunde sowie den Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder. Der Antragsteller wird dann mit seinem Ehepartner zu einem formlosen "Dreiecksgespräch" mit einem Juristen der Oberbehörde eingeladen.

Es ist allerdings vorgeschrieben, daß zuerst ein Schlichtungsversuch stattfinden muß. Unter bestimmten Um-

² Die allgemeine Verwaltung wird jetzt in Dänemark weitgehend nicht mehr vom Staat ausgeübt, sondern von Organen der kommunalen Selbstverwaltung.

ständen soll dieser von einem Pfarrer unternommen werden. Obwohl dies immer noch die Hauptregel des Gesetzes ist, wenden sich heutzutage die meisten an die Oberbehörde als ihren Vermittler. Es hängt von dem einzelnen Beamten ab, wie viel oder wie wenig er aus dem Schlichtungsversuch macht. Doch läßt sich mit Sicherheit sagen, daß auf den Antragsteller kaum je irgendein Druck ausgeübt wird, um ihn vom Betreiben der Separation oder Scheidung wieder abzubringen. Wichtig ist nur, daß die Oberbehörde sich vergewissert hat, daß der Antrag wirklich überlegt und ernst gemeint ist. Wenn dies feststeht, wird mit der Verhandlung über die Bedingungen der Separation bzw. Scheidung begonnen.

Es kommt gelegentlich vor, daß ein Ehepaar bereits mit einem ausgearbeiteten, die Bedingungen festlegenden Plan zur Oberbehörde kommt. In den relativ seltenen Fällen, bei denen Anwälte mitwirken, ist dies oder eine klare Formulierung der Streitpunkte die Regel.

Häufiger erscheinen die Parteien jedoch ohne jede Vorabsprache und mit ganz unklaren Vorstellungen davon, was eigentlich zu machen oder zu bestimmen sei. Dann obliegt es dem Verwaltungsjuristen, die Probleme klarzulegen, den Parteien die Lösungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des geltenden Rechts vor Augen zu führen, die notwendigen Informationen über die Verhältnisse und Einkünfte der Parteien zu beschaffen, Vorschläge zu machen und die Familie in der Situation des Zusammenbruchs zu beraten.

Die dänische Bevölkerung zieht ganz offensichtlich diese Art des Eheverfahrens einer gerichtlichen Behandlung vor. Den Parteien ist auch in der Regel besser damit gedient, eine Regelung aufgrund eingehender rechtlicher Beratung anzunehmen, als einen Prozeß zu führen, der durch eine Konfrontation der Parteien in einer formalisierten Konfliktsituation die ohnehin schon bestehende Kluft zwischen ihnen weiter zu vertiefen droht, eine Prozedur, die ihnen und - soweit vorhanden - ihren gemeinsamen Kindern unnötig weiteren Schmerz zufügt. Manchmal kommen jedoch Situationen vor, in denen das Problem der Parteien nicht anders als durch einen Machtspruch gelöst werden kann, der

dann von einem gerichtlichen Organ ausgesprochen werden muß.

3. Gerichtliche und behördliche Zuständigkeit in Unterhaltssachen

Die Frage, ob nach Separation oder Scheidung eine Partei der anderen unterhaltspflichtig sein soll, gehört zu den "Bedingungen", die geklärt werden müssen, bevor eine administrative Bewilligung oder ein Urteil ergehen kann.

Bei der zur Separation oder Scheidung durch Bewilligung erforderlichen Einigung der Parteien über den Unterhalt geht es nicht um dessen Höhe, sondern abstrakter darum, ob überhaupt, soweit konkrete Umstände dafür sprechen, einer der Parteien eine Unterhaltspflicht auferlegt werden soll, und bejahendenfalls wie lange dies möglich sein soll.

Für die Unterhaltsregelung benutzen die Oberbehörden und die Gerichte oft gleichlautende Formulare. Eine häufig verwendete Formulierung ist z.B. die: "Der Mann zahlt der Frau einen Unterhaltsbeitrag gemäß näherer Bestimmung durch die Oberbehörde (jedoch nicht über den ... - Datumsangabe - hinaus)". Dieses Formular hebt hervor, daß für die Festsetzung der Höhe des eventuellen Beitrags ausschließlich die Oberbehörden zuständig sind. Die Gerichte dürfen dazu keine Stellung nehmen.

4. Abänderung von Unterhaltsentscheidungen

Es ist ein wichtiger Grundzug des dänischen Beitragsrechts (bidragsret), daß die Höhe der Beiträge prinzipiell nur von der Oberbehörde festgesetzt werden kann, und auch von ihr lediglich "bis auf weiteres", wobei jedoch mit diesem Vorbehalt auch eine Festsetzung auf Null möglich ist. Jeder Partei steht es jederzeit frei, den Antrag zu stellen, der Beitrag möge entsprechend den aktuellen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen neu berechnet werden. Wurde bei der Separation oder Scheidung festgelegt, daß eine Unterhaltspflicht fort dauern soll, so kann es doch vorkommen, daß Perioden mit Zahlungspflicht von Perioden ohne Zahlungspflicht abgelöst werden.